

den. An Trageseilen für Luftpfeiler dürfen nur Hakenleitern benutzt werden. Bei Endstellen mit Mauerhaken dürfen die Leitern nur unter Beachtung besonderer Sicherheitsmaßnahmen benutzt werden.

(6) Muß eine Leiter an einen beschädigten oder noch nicht genügend verstärkten Mast angelegt werden, so ist der Mast an der entgegengesetzten Seite der Leiter entweder durch eine zweite Leiter oder eine Gabel sicher zu stützen. Hierzu ist eine zweite Person heranzuziehen.

(7) Eine leicht gebaute Mastenleiter darf niemals durch mehrere Personen gleichzeitig bestiegen werden.

Schubleitern dürfen nur unter Anleitung des Aufsichtführenden aufgestellt oder zusammengelegt werden.

Bei Auszugsleitern darf der oberste Teil nur von einer Person bestiegen werden.

(8) Wird von der Leiter aus am Gestänge gearbeitet, so hat sich der Beschäftigte mit dem Sicherheitsgürtel entweder am Querträger oder in sonst geeigneter Weise gegen Abgleiten zu sichern.

§ 44

Beförderung von Leitungsmasten

Für den Umgang mit Masten sind die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 112 — Rücken und Aufsetzen von Holz — (GBl. 1953 S. 366) zu beachten.

§ 45

Herstellen von Mastenlöchern

(1) Beim Herstellen größerer oder tieferer Mastenlöcher und Gräben sind die Wände — besonders bei lockerem und sandigem Boden — den Erfordernissen entsprechend abzusteifen. Absteifungen dürfen nur in dem Maße entfernt werden, wie sie durch das fortschreitende Füllen der Löcher überflüssig werden. An einem Tage sollen nur soviel Mastenlöcher ausgehoben werden, wie Masten voraussichtlich aufgestellt werden.

(2) Nicht benutzte Mastenlöcher sind nach Arbeitsschluß abzudecken und bei eintretender Dunkelheit zu beleuchten. Bei Arbeiten an Bahnanlagen kann im Einverständnis mit der zuständigen Bahnaufsicht von der Beleuchtung der abgedeckten Mastenlöcher abgesehen werden. Ist sie erforderlich, so sind dazu nur Laternen mit farblosen Gläsern zu verwenden.

§ 46

Sprengarbeiten

(1) Sprengungen dürfen nur unter persönlicher Leitung eines Sprengmeisters oder fachkundiger und zuverlässiger Personen vorgenommen werden, die die Befähigung zum Sprengen nachgewiesen haben.

(2) Der die Sprengung leitende Aufsichtführende ist dafür verantwortlich, daß die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 151 — Steinbrüche, Gruben und Gräbereien über Tage — (GBl. 1952 S. 1259) eingehalten werden. Die mit Sprengarbeiten be-

auftragten Beschäftigten sind entsprechend zu unterweisen.

(3) Im übrigen gelten für die Ausführung von Sprengarbeiten die Arbeitsschutzbestimmungen 611a — Sprengarbeiten (allgemein) —, 611b — Sprengluftverfahren — und 611c — Kammer-sprengungen —.

§ 47

Arbeiten mit Preßluftwerkzeugen

(1) Mit der Bedienung von Preßluftwerkzeugen dürfen nur über 21 Jahre alte, männliche Personen, die nach ärztlichem Gutachten hierfür geeignet sind, beschäftigt werden.

(2) Um Schädigungen der Beschäftigten vorzubeugen, müssen geeignete Werkzeuge zur Verfügung stehen.

(3) Das Preßluftgerät muß durch Fangleine oder auf andere Art dann gesichert sein, wenn der mit der Handhabung dieses Gerätes Beauftragte an gefährlichen Arbeitsorten selbst durch Sicherheitsgürtel oder Fangleine gesichert sein muß. Das Preßluftgerät muß gegen Herausfliegen der Schlagwerkzeuge (Meißel, Nietdöpper u. dgl.) gesichert

Sem'

§ 48

Aufstellen, Auswechseln und Umlegen von Leitungsmasten

(1) Soweit es der Verkehr erfordert, sind vor der Aufrichtung -von Masten usw. Warnungstafeln oder Sicherungsposten aufzustellen.

(2) Beim Aufrichten oder Umlegen von Masten müssen sich alle Personen, die nicht unmittelbar an den Arbeiten beteiligt sind, aus dem Fallbereich des Mastes entfernen.

(3) Zum Aufstellen und Umlegen von Masten ist die erforderliche Anzahl von Beschäftigten heranzuziehen.

(4) Beim Aufrichten und Umlegen von besonders schweren Masten sind zum Stützen des Zopfendes kräftige Stangen von 3 bis 4 m Länge, die an der Spitze mit einer eisernen Gabel versehen sind, oder Leitern zu verwenden. An längeren Masten und zusammengesetzten Gestängen sind statt der Aufrichtgabel am Zopfende ein Zugseil und zum Führen des Mastes zwei weitere Halteseile anzubringen.

(5) Das Fußende der Masten, insbesondere von langen und schweren Masten, ist durch Niederdrücken mit der Aufrichtgabel oder mit ähnlich gebauten Drückgabeln so festzulegen, daß ein Abgleiten oder Emporschnellen des Mastes ausgeschlossen ist. Spaten dürfen zu diesem Zweck nicht verwendet werden; mit dem Fuß gegenzudrücken, ist ebenfalls verboten.

(6) Werden Fernsprechlinien abschnittsweise abgebaut, so sind als Anfangsgestänge für die Teilstrecken, an denen mit dem Durchschneiden der Drähte begonnen wird, Linienfestpunkte oder andere in der Richtung des Drahtzugs ausreichend verstärkte Gestänge zu errichten.